

doch voll Aberglaubens vnd Zauberer/ deren sie sich beydes für sich selbst/ vnd für ihr Viehe behelffen: im vbrigen ist die Seel in einen hohlen Baum verpflocket/ vnd leben wie die Bestien/von welchen sie nur durch die Tauff unterschieden.

Heutiges Tags seynd die Bawren/sonderlich die/ so bey grossen Stätten wohnen/ meistens listig/ wie die Füchse/boßhafftig wie ein Wolff/ voller Bubenstück/ wie des Gonellæ Pferd/dem man nicht trawen darff/ man habe denn die Haut im Sack/ verflucht/ wie die Teuffel selbst/von welchem sie auch gemeinlich regieret werden. In summa, dahin ist es kommen/ daß/ wenn man jemand einen argen Bawren schilt/ so ist es eben so viel/ als wenn man ihn einen abgeschäumten/ durchtriebenen Essig vnd Kern Bößwicht nennet/ als ein Barrabam vnder den Betriegern/einen Harpalum vnder den Kirchenraubern/ vnd was dergleichen ehrbaren Gesindleins mehr seyn mag: dann bey ihnen ist gemeinlich weder Bewissen noch Trew/ noch Verstand: sondern lauter List/ Betrug/ Falschheit vnd Boßheit/ mit deren er von der Hauptschädel bis vnder die Fußsolen durchtrieben ist. Dabey ich es laß bleiben/ vnd sehe mich vmb nach andern Leuthen.

A N N O T A T I O.

Petrus Victorius handelt viel vom Ackerbau/ vnd dessen Zugehör in seinen Variis lectionibus, sonderlich aber fol. 68. 80. vnd 85. Desgleichen auch Angelus Politianus in seinem Panepistemone: Item/ Petrus Crinitus lib. 4. cap. 2. de Honesta disciplina. Item Ioh. Thomas Frigius fol. 871. Desgleichen auch von den Bienen f. 937. Item Ioh. Iacobus Wecherus in seinen Secretis fol. 376. vno Celius Calcagninus fol. 281.

— — — — —

Sieben vnd fünffzigster Discurs.

Von Vormundern.

Arzu ist es nunmehr kommen/ daß auch auß dem Ampt der Vormunder gleichsam ein Handwerk gemacht wird/ damit sich mancher vnderstehet zu behelffen / vnd mit armer Witwen vnd Waisen Schaden zu bereichen: welches denn die Haupt Ursache ist / daß mancher nicht will warten/ bis er darzu beruffen vnd genöthiget wird / sondern dringet sich selbst in solches Ampt. Vnd ist zwar nicht ohne/ es seynd Witwen vnd Waisen verlassene Personen/ denen wol guter Schutz vnd Beystand vonnöthen thut. Dahero dann Cicero lib. 1. off. sagt/ daß die Vormundschaft den verordneten Vormundern werde vffgetragen zu Nutzen vnd Behuff deren/ so ihnen anbefohlen worden/dahin sie auch zum höchsten verpflichtet: vnd ist ihre Pflicht nicht geringer / als deren/ welchen die Procuracion einer ganzen Gemein auferlegt ist. Wie denn die alten Iuriconsulti oder Rechtsgelehrten gesagt/ es sey die Vormundschaft nichts anders / als eine von den geschriebenen Rechten gegebene Vollmacht vnd Gewalt / damit etliche gemächtiget / daß sie die beschützen/ welche entweder von wegen ihrer Jugend / oder sonst anderer Zufälle sich selbst nicht beschützen können. Item/ daß Vormunder die Personen seynd/ welche den Minderjährigen geben vnd vorgesehet werden/ ihre Güter zu administriren vnd zu verwalten/ bis sie zu ihren fähigen vnd verständigen Jahren kommen Vnd hat solche Vormundschaft ihren Vhsprung vnd Anfang / wie Carolus Sigoniu libr. 1. de antiquo iure Ciuium Romano